



## **Empfehlungen** **zur Anfertigung eines Flucht- und Rettungsplanes** **für besondere bauliche Anlagen im Landkreis Hildesheim**

Flucht- und Rettungspläne sollen in baulichen und betrieblichen Anlagen dazu dienen, allen Personen (Bewohnern, Beschäftigten, Besuchern), die sich in der Anlage befinden, insbesondere bei Kurzaufenthalten, über Flucht- und Rettungsmöglichkeiten zu informieren. Darüber hinaus werden in den Flucht- und Rettungsplänen alle Brandschutzeinrichtungen aufgezeigt, die zur Personensicherheit und zur betriebsinternen Bekämpfung von Entstehungsbränden vorhanden sind.

Die Vorhaltung bzw. Forderung Flucht- und Rettungspläne sichtbar auszuhängen, ergeben sich aus einer Vielzahl von Bau-, Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften. Weiterhin können Flucht- und Rettungspläne im Rahmen von Genehmigungen (Bau-, Betriebs-, BImSch-Genehmigungen und Sonstige) sowie im Rahmen der Brandverhütungsschauen (§ 27 NBrandSchG) gefordert werden.

Grundlagen zur Anfertigung eines Flucht- und Rettungsplanes sind § 55 der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit der ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan.

Die Ausführung ist nach der DIN ISO 23601 Flucht- und Rettungspläne (Ausgabe 2010-12), die die DIN 4844-3 ersetzt hat, die Sicherheitskennzeichnung nach der DIN EN ISO 7010 und der ASR A1.3 vorzunehmen. Die DIN-Vorschriften können bezogen werden beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Tel.: 030/2601-2260, Fax: 030/2601-1260.

Die Ausführung ist mit der Brandschutzbehörde des Landkreises Hildesheim abzustimmen. Nach Freigabe durch die Brandschutzbehörde sind die Flucht- und Rettungspläne in den baulichen Anlagen in ausreichender Anzahl gut sichtbar auszuhängen. Anbringungsorte sollten Aus- und Eingänge zu Betriebsräumen sowie Treppenräume zu den einzelnen Geschossen sein.